


## Nahtabdichtung streichbar

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator: Nahtabdichtung streichbar
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:  
Relevante Gebräuche: Reparatur von Kraftfahrzeugen. Ausschließlich gewerblicher anwender Nutzung.  
Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:  
Lackierladen  
Am Feldrain 7  
02708 Schönbach  
  
E-Mail: [Info@Lackierladen.de](mailto:Info@Lackierladen.de)  
Internet: <https://Lackierladen.de>
- 1.4 Notrufnummer: 112

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:  
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):  
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).  
Aquatic Chronic 2: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 2, H411  
Flam. Liq. 2: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225  
Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315  
STOT SE 3: Spezifische Toxizität mit Schläfrigkeits- und Schwindelwirkungen (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336
- 2.2 Kennzeichnungselemente:  
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):  
Gefahr
- 
- Gefahrenhinweise:  
Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung  
Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar  
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen  
STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
- Sicherheitshinweise:  
P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen  
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen  
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.  
P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen  
P403+P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten  
P501: Entsorgen Sie den Inhalt und/oder den Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll.
- Substanzen, die zur Einstufung beitragen  
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht, < 0.1 % EC 200-753-7; Oktan; Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <2% Aromaten
- 2.3 Sonstige Gefahren:  
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1 Stoffe:  
Nicht zutreffend
- 3.2 Gemische:

Nahtabdichtung streichbar

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)**

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| Identifizierung  | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung   | Konzentration    |
|--|---|------------------|
| CAS: 64742-49-0<br>EC: 265-151-9<br>Index: 649-328-00-1<br>REACH 01-2119475133-43-<br>XXXX           | Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht, < 0.1 % EC 200-753-7 <sup>1</sup>   | Selbsteingestuft |
|  | Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 2: H225; Skin Irrit. 2: H315; STOT SE 3: H336 - Gefahr                                      |                  |
| CAS: 1330-20-7<br>EC: 215-535-7<br>Index: 601-022-00-9<br>REACH 01-2119488216-32-<br>XXXX            | Xylol <sup>1</sup>  | Selbsteingestuft |
|  | Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H312+H332; Asp. Tox. 1: H304; Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; STOT RE 2: H373; STOT SE 3: H335 - Gefahr |                  |
| CAS: 111-65-9<br>EC: 203-892-1<br>Index: 601-009-00-8<br>REACH 01-2119463939-19-<br>XXXX             | Okтан <sup>1</sup>  | ATP CLP00        |
|  | Verordnung 1272/2008 Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 2: H225; Skin Irrit. 2: H315; STOT SE 3: H336 - Gefahr               |                  |
| CAS: Nicht zutreffend<br>EC: 919-857-5<br>Index: Nicht zutreffend<br>REACH 01-2119463258-33-<br>XXXX | Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <2% Aromaten <sup>1</sup>   | Selbsteingestuft |
|  | Verordnung 1272/2008 Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr  |                  |

<sup>1</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12, 15 und 16.

**ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

**ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

5.1 Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO<sub>2</sub>) verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

## Nahtabdichtung streichbar

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammablen Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

##### A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

##### B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 94/9/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

##### C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

##### D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Nahtabdichtung streichbar

**ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)**

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

- Mindesttemperatur: 15 °C
- Höchsttemperatur: 30 °C
- Maximale Zeit: 18 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):



| Identifizierung                          | Umweltgrenzwerte |          |                        |
|--|------------------|----------|------------------------|
| Xylol<br>CAS: 1330-20-7<br>EC: 215-535-7 | MAK (8h)         | 100 ppm  | 440 mg/m <sup>3</sup>  |
|  | MAK (STEL)       | 200 ppm  | 880 mg/m <sup>3</sup>  |
|  | Jahr             | 2015     |                        |
| Oktan<br>CAS: 111-65-9<br>EC: 203-892-1  | MAK (8h)         | 500 ppm  | 2400 mg/m <sup>3</sup> |
|  | MAK (STEL)       | 1000 ppm | 4800 mg/m <sup>3</sup> |
|  | Jahr             | 2015     |                        |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:



A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

| Piktogramm Risikoprävention   | Ind. Schutzausrüstung                 | Markierung  | CEN-Vorschriften    | Anmerkungen   |
|---|---------------------------------------|---|---------------------|---|
| <br>Obligatorischer Atemschutz | Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe |  | EN 405:2001+A1:2009 | Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen. |

C.- Spezifischer Handschutz.



| Piktogramm Risikoprävention   | Ind. Schutzausrüstung                        | Markierung  | CEN-Vorschriften | Anmerkungen  |
|---|--|---|------------------|--|
| <br>Obligatorischer Handschutz | Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken. |  |                  | Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420 und EN 374 benutzen. |

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.





D.- Gesichts- und Augenschutz

Nahtabdichtung streichbar



**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)**

| Piktogramm<br>Risikoprävention   | Ind. Schutzausrüstung  | Markierung  | CEN-Vorschriften                | Anmerkungen  |
|--|--|---|---------------------------------|--|
| <br>Obligatorischer<br>Gesichtsschutz | Panorama-Schutzbrille gegen<br>Spritzer und / oder<br>Herausschleudern |  | EN 166:2001<br>EN ISO 4007:2012 | Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen<br>nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren.<br>Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen. |

**E.- Körperschutz**

| Piktogramm<br>Risikoprävention   | Ind. Schutzausrüstung   | Markierung  | CEN-Vorschriften   | Anmerkungen   |
|--|---|---|--|---|
| <br>Obligatorischer<br>Körperschutz | Antistatisches und<br>feuerhemmendes<br>Schutzkleidungsstück                        |  | EN 1149-1:2006<br>EN 1149-2:1997<br>EN 1149-3:2004<br>EN 168:2001<br>EN ISO 14116:2008/AC:2009<br>EN 1149-5:2008 | Eingeschränkter Schutz gegen Flammen.                         |
| <br>Obligatorischer<br>Fußschutz    | Sicherheitsschuhwerk mit<br>antistatischen und<br>hitzebeständigen<br>Eigenschaften |  | EN 13287:2008<br>EN ISO 20345:2011   | Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung<br>ersetzen. |

**F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen**

| Notfallmaßnahme   | Vorschriften                   | Notfallmaßnahme  | Vorschriften                  |
|---|--------------------------------|--|-------------------------------|
| <br>Notfalldusche | ANSI Z358-1<br>ISO 3864-1:2002 | <br>Augenwäsche | DIN 12 899<br>ISO 3864-1:2002 |

**Kontrollen der Umweltaussetzung:**

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

**Flüchtige organische Verbindungen:**

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:


|   |                                 |
|---|---------------------------------|
| V.O.C. (Lieferung):                                       | 29 % Gewicht                    |
| Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C: | 348 kg/m <sup>3</sup> (348 g/L) |
| Mittlere Kohlenstoffzahl:                                 | 7,74                            |
| Mittleres Molekulgewicht:                                 | 109,15 g/mol                    |

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:**

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

**Physisches Aussehen :**

|  |  |
|--|--|
| Physischer Zustand bei 20 °C:              | Flüssigkeit  |
| Aussehen:                                  | Pastös   |
| Farbe:                                     |  Grau |
| Geruch:                                    | Nicht verfügbar  |
| Geruchsschwelle:                           | Nicht relevant *   |
| Flüchtigkeit:                              |  |
| Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: | 129 °C   |
| Dampfdruck bei 20 °C:                      | Nicht relevant *   |

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

Nahtabdichtung streichbar

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)**

|   |                        |
|---|------------------------|
| Dampfdruck bei 50 °C:                               | Nicht relevant *       |
| Verdunstungsrate bei 20 °C:                         | Nicht relevant *       |
| Produktkennzeichnung:                               |                        |
| Dichte bei 20 °C:                                   | 1200 kg/m <sup>3</sup> |
| Relative Dichte bei 20 °C:                          | Nicht relevant *       |
| Dynamische Viskosität bei 20 °C:                    | Nicht relevant *       |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:             | Nicht relevant *       |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:             | >20,5 cSt              |
| Konzentration:                                      | Nicht relevant *       |
| pH:   | Nicht relevant *       |
| Dampfdichte bei 20 °C:                              | Nicht relevant *       |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasserr bei 20 °C: | Nicht relevant *       |
| Wasserlöslichkeit bei 20 °C:                        | Nicht relevant *       |
| Löslichkeitseigenschaft:                            | Nicht relevant *       |
| Zersetzungstemperatur:                              | Nicht relevant *       |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                          | Nicht relevant *       |
| Explosive Eigenschaften:                            | Nicht relevant *       |
| Oxidierende Eigenschaften:                          | Nicht relevant *       |
| Entflammbarkeit:                                    |                        |
| Entflammungstemperatur:                             | -11 °C                 |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig):                   | Nicht relevant *       |
| Selbstentflammungstemperatur:                       | 200 °C                 |
| Untere Entflammbarkeitsgrenze:                      | Nicht verfügbar        |
| Obere Entflammbarkeitsgrenze:                       | Nicht verfügbar        |
| Explosivität:                                       |                        |
| Untere Explosionsgrenzen:                           | Nicht relevant *       |
| Obere Explosionsgrenzen:                            | Nicht relevant *       |
| 9.2 Sonstige Angaben:                               |                        |
| Oberflächenspannung bei 20 °C:                      | Nicht relevant *       |
| Brechungsindex:                                     | Nicht relevant *       |

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

**ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

- 10.1 Reaktivität:  
Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.
- 10.2 Chemische Stabilität:  
Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:  
Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:  
Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:
- | Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung         | Sonnenlicht                   | Feuchtigkeit     |
|------------------|------------------------|-------------------|-------------------------------|------------------|
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend       | Entzündungsgefahr | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend |
- 10.5 Unverträgliche Materialien:

## Nahtabdichtung streichbar

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

| Säuren                  | Wasser           | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige                                |
|-------------------------|------------------|-----------------------------------|------------------|---|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden.     | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A.- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
- Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen zu Bewusstseinsverlust hervorrufen.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutraleife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Nahtabdichtung streichbar

**ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)**

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung  | Akute Toxizität |                      | Gattung |
|--|-----------------|----------------------|---------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht, < 0.1 % EC 200-753-7<br>CAS: 64742-49-0<br>EC: 265-151-9         | LD50 oral       | >2000 mg/kg          |         |
|  | LD50 kutan      | >2000 mg/kg          |         |
|  | CL50 Einatmung  | >20 mg/L (4 h)       |         |
| Xylol<br>CAS: 1330-20-7<br>EC: 215-535-7   | LD50 oral       | 2100 mg/kg           | Ratte   |
|  | LD50 kutan      | 1100 mg/kg (ATEi)    | Ratte   |
|  | CL50 Einatmung  | 11 mg/L (4 h) (ATEi) |         |
| Oktan<br>CAS: 111-65-9<br>EC: 203-892-1  | LD50 oral       | >2000 mg/kg          |         |
|  | LD50 kutan      | >2000 mg/kg          |         |
|  | CL50 Einatmung  | 118 mg/L (4 h)       | Ratte   |
| Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <2% Aromaten<br>CAS: Nicht zutreffend<br>EC: 919-857-5 | LD50 oral       | 5100 mg/kg           | Ratte   |
|  | LD50 kutan      | >2000 mg/kg          |         |
|  | CL50 Einatmung  | >20 mg/L (4 h)       |         |

**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

| Identifizierung  | Akute Toxizität |                     | Art                  | Gattung     |
|--|-----------------|---------------------|----------------------|-------------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht, < 0.1 % EC 200-753-7<br>CAS: 64742-49-0<br>EC: 265-151-9 | CL50            | 1 - 10 mg/L (96 h)  |                      | Fisch       |
|  | EC50            | 1 - 10 mg/L         |                      | Krustentier |
|  | EC50            | 1 - 10 mg/L         |                      | Alge        |
| Xylol<br>CAS: 1330-20-7<br>EC: 215-535-7   | CL50            | 13,5 mg/L (96 h)    | Oncorhynchus mykiss  | Fisch       |
|  | EC50            | 0,6 mg/L (96 h)     | Gammarus lacustris   | Krustentier |
|  | EC50            | 10 mg/L (72 h)      | Skeletonema costatum | Alge        |
| Oktan<br>CAS: 111-65-9<br>EC: 203-892-1  | CL50            | 0,1 - 1 mg/L (96 h) |                      | Fisch       |
|  | EC50            | 0,1 - 1 mg/L        |                      | Krustentier |
|  | EC50            | 0,1 - 1 mg/L        |                      | Alge        |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

| Identifizierung  | Abbaubarkeit |                | Biologische Abbaubarkeit |                |
|--|--------------|----------------|--------------------------|----------------|
| Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <2% Aromaten<br>CAS: Nicht zutreffend<br>EC: 919-857-5 | BSB5         | Nicht relevant | Konzentration            | Nicht relevant |
|  | CSB          | Nicht relevant | Zeitraum                 | 28 Tage        |
|  | BSB/CSB      | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut    | 80 %           |

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

| Identifizierung                          | Potenzial der biologischen Ansammlung |               |
|--|---------------------------------------|---------------|
| Xylol<br>CAS: 1330-20-7<br>EC: 215-535-7 | FBK                                   | 9             |
|  | POW Protokoll                         | 2,77          |
|  | Potenzial                             | Niedrig       |
| Oktan<br>CAS: 111-65-9<br>EC: 203-892-1  | FBK                                   | 1900          |
|  | POW Protokoll                         | 5,18          |
|  | Potenzial                             | Bardzo wysoki |

12.4 Mobilität im Boden:



Nahtabdichtung streichbar

**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)**

| Identifizierung | Absorption/Desorption |                      | Flüchtigkeit    |                |
|-----------------|-----------------------|----------------------|-----------------|----------------|
| Okтан           | Koc                   | Nicht relevant       | Henry           | Nicht relevant |
| CAS: 111-65-9   | Fazit                 | Nicht relevant       | Trockener Boden | Nicht relevant |
| EC: 203-892-1   | $\sigma$              | 2,108E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden  | Nicht relevant |

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:  
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen:  
Nicht beschrieben

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code | Beschreibung   | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|------|--|---|
|      | Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da es von der Verwendung, für die der Benutzer sie bestimmt hat, abhängt | Gefährlich                                |

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):  
HP14 ökotoxisch, HP3 entzündbar, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):  
Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:  
Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.  
Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014  
Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Beförderung gefährlicher Güter:  
Gemäß ADR 2017, RID 2017:

- |  |   |   |
|--|---|---|
|  | 14.1 UN-Nummer:   | UN3175  |
|  | 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:  | FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C ENTHALTEN, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht, < 0.1 % EC 200-753-7) |
|  | 14.3 Transportgefahrenklassen:  | 4.1   |
|  | Etiketten:  | 4.1   |
|  | 14.4 Verpackungsgruppe:   | II  |
|  | 14.5 Umweltgefahren :   | Ja  |
|  | 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender                                     |   |
|  | Besondere Verfügungen:  | 216, 274, 601   |
|  | Tunnelbeschränkungscode:  | E   |
|  | Physisch-chemische Eigenschaften:   | siehe Abschnitt 9   |
|  | Beschränkte Mengen:   | 1 kg  |
|  | 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: | Nicht relevant  |
- Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Nahtabdichtung streichbar

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

Gemäß dem IMDG 38-16:



- |      |  |   |
|------|--|---|
| 14.1 | UN-Nummer:   | UN3175  |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:  | FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C ENTHALTEN, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht, < 0.1 % EC 200-753-7) |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen:  | 4.1   |
|      | Etiketten:   | 4.1   |
| 14.4 | Verpackungsgruppe:   | II  |
| 14.5 | Umweltgefahren :   | Ja  |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender                                     |   |
|      | Besondere Verfügungen:   | 216, 274  |
|      | EMS-Codes:   | F-A, S-I  |
|      | Physisch-chemische Eigenschaften:  | siehe Abschnitt 9   |
|      | Beschränkte Mengen:  | 1 kg  |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: | Nicht relevant  |

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2017:



- |      |  |   |
|------|--|---|
| 14.1 | UN-Nummer:   | UN3175  |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:  | FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C ENTHALTEN, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht, < 0.1 % EC 200-753-7) |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen:  | 4.1   |
|      | Etiketten:   | 4.1   |
| 14.4 | Verpackungsgruppe:   | II  |
| 14.5 | Umweltgefahren :   | Ja  |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender                                     |   |
|      | Physisch-chemische Eigenschaften:  | siehe Abschnitt 9   |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: | Nicht relevant  |

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant
- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant
- Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):
- Nicht relevant
- Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

## Nahtabdichtung streichbar

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnung ChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftnformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftnformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575) geändert worden ist.

Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV).

ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H315: Verursacht Hautreizungen

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Nahtabdichtung streichbar

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 4: H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen  
Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen  
Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung  
Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung  
Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein  
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung  
Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar  
Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar  
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen  
STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral)  
STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen  
STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Klassifizierungsverfahren:

Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode  
STOT SE 3: Berechnungsmethode  
Aquatic Chronic 2: Berechnungsmethode  
Flam. Liq. 2: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Main Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>  
<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

- ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße
- IMDG: Internationaler Seeschiffahrts-Code für Gefahrgüter
- IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport
- ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
- COD: chemischer Sauerstoffbedarf
- DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
- BCF: Biokonzentrationsfaktor
- LD50: tödliche Dosis 50
- CL50: tödliche Konzentration 50
- EC50: Effektive Konzentration 50
- Log-POW: Koeffizienter Logarithmusverteilung Oktanol-Wasser
- Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.